

diejenigen Küstenländer, die zu den Entwicklungsländern zählen, zur Zahlung verpflichtet sind. Die Verteilung soll nach dem ICNT über die Meeresbodenbehörde erfolgen.

IV. Ebenfalls kontrovers blieb im Zusammenhang mit der Wirtschaftszone die Frage, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Umfang *Binnenländer bzw. geographisch benachteiligte Länder an dem Fischfang der benachbarten Wirtschaftszone zu beteiligen sind*. Diese Gruppe (Land-Locked and Geographically Disadvantaged States, LL/GDS), zu der sich 53 Staaten zusammengeschlossen haben, verlangt eine Beteiligung am Fischfang der benachbarten Wirtschaftszone, und zwar nicht nur dann, wenn der oder die betroffenen Küstenstaaten die Fischbestände nicht voll ausnützen. Unklar ist schon, welche Staaten unter die Gruppe der geographisch benachteiligten Länder zu fassen sind. Des weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob hier zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten zu unterscheiden sei; eine speziell zur Lösung dieser Probleme eingesetzte paritätische Arbeitsgruppe konnte keinerlei Fortschritte verzeichnen.

V. Ebenso wenig gelang es, Kriterien für die *Abgrenzung benachbarter bzw. gegenüberliegender Festlandsockelbereiche oder Wirtschaftszone*n zu erzielen. Hier stehen sich die Vertreter des Mittellinien-Konzepts und die Verfechter einer auf die besonderen Umstände abstellenden Lösung gegenüber.

Hinsichtlich des *maritimen Umweltschutzes* wurde wieder die Frage aufgeworfen, ob der für seine Wirtschaftszone und seine Küstengewässer verantwortliche Staat besondere Vorschriften hinsichtlich des Baus und der Ausrüstung von Schiffen machen darf. Hier wurde im wesentlichen die im RSNT getroffene Regelung bestätigt; auch die Durchsetzungsbefugnisse wurden beibehalten. Außerordentlich umstritten war schließlich noch die Frage, inwieweit die *Meeresforschung* im Wirtschaftszonenbereich von der küstenstaatlichen Zustimmung abhängig gemacht werden könne. Entsprechende Bestrebungen wurden vor allem von der Sowjetunion unterstützt. Hier gelang es, einen neuen Vorschlag einzubringen, der auf dem Konsensprinzip beruht, aber auf der anderen Seite versucht, die Ablehnungsmöglichkeiten des Küstenstaats zu beschränken. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Industriestaaten, vor allem die Bundesrepublik Deutschland, mit einem derartigen, für sie so ungünstigen Konzept abfinden werden. Wo

#### **Meeresbodenvertrag: Überprüfung abgeschlossen — Ratifikation durch bisher 65 Staaten (39)**

I. Der »Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresgrund« vom 11. Februar 1971 hat sich bewährt. Dies war die übereinstimmende Auffassung der Delegierten von 45 Staaten, die an der ersten Überprüfungskonferenz (First Review Conference) vom 20. Juni bis zum 2. Juli 1977 in Genf teilgenommen haben. Das einstimmig verabschiedete Schlußdokument enthält deshalb auch keine Vorschläge zur

Abänderung des Vertragswerks, sondern betont lediglich das allgemeine Interesse aller Vertragsparteien an der Verhinderung eines Rüstungswettlaufs auf dem Meeresboden und sichert dem Vertragswerk, seinen Zielen und Prinzipien auch weiterhin die feste Unterstützung aller Vertragsstaaten zu. Alle Staaten, die dem Vertragswerk bislang noch nicht beigetreten sind, werden aufgefordert, dies baldmöglichst zu tun. Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference of the Committee on Disarmament, CCD) wurde von der Überprüfungskonferenz um Bildung einer Ad-hoc-Expertengruppe ersucht, die alle wichtigen waffentechnischen Entwicklungen, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Vertrages haben könnten, beobachten soll. Ein wesentlicher Punkt bei den Beratungen im Rahmen der Konferenz war die Frage, ob das Vertragswerk in Richtung auf eine völlige Demilitarisierung des Meeresbodens ausgedehnt werden solle. Die Vereinigten Staaten sahen jedenfalls zu einer isolierten Behandlung dieser Frage wenig Anlaß, da ein Rüstungswettlauf auf dem Meeresboden bislang nicht stattgefunden habe und auch in Zukunft kaum zu erwarten stehe. Auch die Sowjetunion sprach sich gegen eine Behandlung im Rahmen der Konferenz und gegen eine Ergänzung des bestehenden Vertrages aus. Die Überprüfungskonferenz verständigte sich darauf, die Genfer Abrüstungskonferenz solle über weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs auf dem Meeresboden verhandeln; ein entsprechendes Ersuchen an die Abrüstungskonferenz ist im Schlußdokument enthalten.

II. Der Meeresbodenvertrag (A/Res/2660 (XXV); BGBl 1972 II, 325 f.) ist inzwischen von 65 Staaten ratifiziert und von weiteren 34 Staaten unterzeichnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist ihm bereits im Jahre 1972 beigetreten. Der Vertrag sieht in Artikel I ein vollständiges Verbot der Anbringung von Kernwaffen und sonstiger Arten von Massenvernichtungswaffen, daneben auch der Errichtung von Bauten, Abschußrampen oder eigens für die Lagerung, Erprobung oder Verwendung derartiger Waffen vorgesehener Einrichtungen auf dem Meeresboden und im Meeresgrund vor. Dieses generelle Verbot ist auf Meeresboden und Meeresgrund innerhalb der Zwölf-Meilen-Zone beschränkt; innerhalb dieser Zone gelten die Verpflichtungen des Vertrages nur für die sonstigen Vertragsstaaten, nicht dagegen für den Küstenstaat. Artikel III des Vertrages sieht ein kompliziertes Verfahren zur Beobachtung und Nachprüfung verdächtiger Aktivitäten auf dem Meeresboden vor, die es nach Darstellung aller Delegierten aber bislang noch nicht gegeben hat. Ar

#### **Weltraumrecht: Mondvertrag — Satellitenfernsehen — Fernerkundung durch Satelliten (40)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 62 fort.)

Über vier der zehn Arbeitstage zog sich die einleitende »allgemeine Aussprache« auf der 20. Tagung des Weltraumausschusses (20. Juni bis 1. Juli 1977) in Wien hin.

Die Delegierten nutzten die alljährliche Gelegenheit, ausgiebig über ihre Leistungen und Vorhaben im Bereich der Weltraumforschung und -technologie zu berichten. Die wesentliche Sacharbeit pflegt in den beiden Unterausschüssen Wissenschaft und Technik sowie Recht geleistet zu werden (vgl. VN 2/1977 S. 62). Nichtsdestoweniger verdienen einige Debattenbeiträge im übergeordneten Organ registriert zu werden.

*Mondvertrag:* Während Rumänien gemeinsam mit den Ländern der Dritten Welt für die Anerkennung des Prinzips der »common heritage of mankind« eintrat, bereitet dieses Konzept den übrigen sozialistischen Staaten Osteuropas weiterhin Unbehagen. Die DDR plädierte für die Ausarbeitung einer Legaldefinition; das Prinzip verlöre dann gewiß viel von seiner Suggestivkraft und würde auf eine normale Verteilungsregel reduziert. Die Sowjetunion brachte ihrerseits die klassische Verlegenheitslösung ins Gespräch, nämlich die Verbannung des streitigen Grundsatzes in ein — gesondert zu ratifizierendes — Zusatzprotokoll.

*Direkte Fernsehübertragung* durch Satelliten: Die DDR arbeitete die gegensätzlichen Positionen am deutlichsten heraus mit ihrer These, das Direktfernsehen sei ein Problem der Staatenbeziehungen, nicht der Menschenrechte. Erwähnung verdient die Überlegung, gegenüber gezielten Sendungen ein Recht auf Erwidung zu gewähren (z. B. Frankreich, Mexiko). Einige Staaten nehmen weiterhin den Standpunkt ein, die koordinierte Verteilung von Funkfrequenzen und Satellitenstandorten biete auch im Hinblick auf die Programmgestaltung genügenden Schutz, so daß eine über die bestehenden Verfahren der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) hinausgehende Regelung der Materie eigentlich überflüssig sei (in diesem Sinne auch die Bundesrepublik Deutschland).

*Fernerkundung* durch Satelliten: Die Sowjetunion wandte sich dagegen, die elf allgemeinen Grundsätze zu überschätzen, über die Einvernehmen hatte erzielt werden können. Sie verglich sie mit Einrichtungsgegenständen für ein unbewohntes Haus und unterstrich, die entscheidende Frage seien die Prinzipien für die Verbreitung der gewonnenen Daten und Erkenntnisse. Hier geht die Tendenz wohl dahin, wenigstens bei Umweltschutz und Katastrophenabwehr einen Grundsatz unbeschränkter Verbreitung anzuerkennen (ausdrücklich dafür etwa Großbritannien). Zur Illustration seien die Anwendungsfälle wiedergegeben, die ein Sprecher der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Katastrophenhilfe (UNDRO) vor dem Weltraumausschuß aufzählte: Überschwemmungen, Schneeschmelze, Gletscherbewegungen, Vulkanausbrüche, Waldbrände, Ernteschäden, Dürren und Sandwanderungen. NJP

#### **Seefrachtrecht: Konferenz der Vereinten Nationen 1978 in Hamburg — Vorbereitung durch UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (41)**

I. Im kommenden Jahr wird zum ersten Mal eine weltweite UN-Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Die Bundesregierung hat, wie der Bundesminister der Justiz mitteilte, am 1. Juni

1977, nach Abstimmung mit dem Senat der Hansestadt, die Weltorganisation eingeladen, eine Staatenkonferenz zur Verabschiedung eines internationalen Übereinkommens über das Seefrachtrecht in der Zeit vom 6. bis 31. März 1978 in Hamburg abzuhalten. Generalsekretär Kurt Waldheim hat die Einladung angenommen. Zur Konferenz werden etwa 400 Regierungsvertreter aus aller Welt erwartet. Die der Bundesrepublik entstehenden Kosten der Staatenkonferenz werden gemeinsam vom Bund und dem Land Hamburg getragen. Der Entwurf eines Übereinkommens, der den Beratungen zugrunde liegen wird, ist von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) ausgearbeitet worden.

II. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat der durch ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 eingesetzten Kommission die Aufgabe übertragen, das Handelsrecht weltweit zu vereinheitlichen. Die Kommission kommt dieser Aufgabe durch die Vorbereitung internationaler Übereinkommen sowie durch die Koordinierung der Arbeiten anderer internationaler Organisationen auf diesem Gebiet nach. Der Kommission gehören 36 Staaten an, die jeweils für sechs Jahre nach einem Schlüssel gewählt werden, der

gewährleisten soll, daß möglichst alle geographischen Regionen und Rechtssysteme ihrer Bedeutung entsprechend repräsentiert werden (derzeitige Zusammensetzung s. S. 132 dieser Ausgabe). Die Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahre 1973 nach ihrer Aufnahme in die Weltorganisation in die Kommission gewählt.

Der Vorentwurf eines neuen Übereinkommens über das Seefrachtrecht ist einer der ersten Übereinkommens-Entwürfe, die in diesem Rahmen ausgearbeitet wurden. Die 31. Generalversammlung beschloß, die Staatenkonferenz zur Verabschiedung eines Übereinkommens über das Seefrachtrecht im Jahre 1978 auf der Basis dieses Entwurfs abzuhalten (A/Res/31/100 vom 15. Dezember 1976, deutscher Text s. S. 130 dieser Ausgabe). Das auf der Konferenz zu beschließende Übereinkommen dürfte für den internationalen Handel, der sich zum weitaus größten Teil über See abwickelt, von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Red

### Verschiedenes

**Universum: Botschaft an extraterrestrische Intelligente Wesen (42)**

Flaschenpost von der UNO an die Adresse außerirdischer Intelligenzen jenseits des Sonnensystems wird möglicherweise eines nicht absehbaren Tages ihre Bestimmung erreichen. Ab Spätsommer 1977 werden

die US-Raumsonden Voyager I und II auf der Reise durch das All sein. Sie werden Grußbotschaften des Generalsekretärs der Weltorganisation sowie von Mitgliedern des Weltraumausschusses an Bord führen. Kurt Waldheim ließ im Juni folgende Botschaft aufnehmen: »Als Generalsekretär der Vereinten Nationen, einer Organisation mit 147 Mitgliedstaaten, die nahezu alle menschlichen Bewohner des Planeten Erde vertreten, sende ich Grüße im Namen der Menschen unseres Planeten. Wir schreiten aus unserem Sonnensystem heraus in das Universum im Streben nach Frieden und Freundschaft — um zu lehren, wenn wir gefragt werden, um zu lernen, wenn wir Glück haben. Wir wissen sehr wohl, daß unser Planet und alle seine Bewohner nur ein kleiner Teil diese gewaltigen Universums sind, das uns umgibt; mit Demut und Hoffnung tun wir diesen Schritt.« Sprachbarrieren könnten vielleicht dadurch abgebaut werden, daß vierzehn Einzelstaaten Botschaften in insgesamt dreizehn verschiedenen Sprachen beisteuerten. Die Aufnahmen sollen eine Haltbarkeit von mehreren hundert Millionen Jahren haben. Ein Gruß der sozialistischen Staaten Osteuropas ist nicht dabei. NJP

Beiträge 35, 39: Dr. Joachim Arntz (Ar); 36, 37, 40, 42: Norbert J. Prill (NJP); 38: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 41: Redaktion (Red).

## Dokumente der Vereinten Nationen:

### Rhodesien, UN-Mitgliedschaft, Seefrachtrecht

#### Rhodesien

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Klage Mosambiks gegen Rhodesien. — Resolution 411(1977) vom 30. Juni 1977

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des an den Generalsekretär gerichteten und in Dokument S/12350 mit Add.1 enthaltenen Telegramms des Präsidenten der Volksrepublik Mosambik, Seiner Exzellenz Herrn Samora Moises Machel, vom 18. Juni 1977,
- nach Anhörung der Erklärung Seiner Exzellenz Herrn Marcelino Dos Santos, Mitglied des Ständigen Politischen Ausschusses der FRELIMO und Minister für Entwicklung und Wirtschaftsplanung von Mosambik, zu den jüngsten Angriffshandlungen des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien gegen Mosambik,
- in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung in Libreville (Gabun) verabschiedeten Resolution (S/12352),
- empört über die systematischen Angriffshandlungen des illegalen Regimes von Südrhodesien gegen die Volksrepublik Mosambik und die damit verbundenen Verluste von Menschen und Zerstörungen von Sachwerten,
- tief besorgt über die sich aufgrund des Weiterbestehens des illegalen Regimes rasch verschlechternde Lage in Südrhodesien,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung dieser Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt sind,
- unter Hinweis auf seine Resolution 232 (1966), in der er feststellte, daß die Lage

in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

- im Bewußtsein der Tatsache, daß die jüngsten Angriffshandlungen des illegalen Regimes gegen die Volksrepublik Mosambik zusammen mit den ständigen Angriffshandlungen und Drohungen des Regimes gegen die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Botswana und der Republik Sambia die bestehende ernste Bedrohung der Sicherheit und Stabilität der Region verschlimmern,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen über Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien, insbesondere auf die Resolution 253(1968) des Sicherheitsrats,
- im Bewußtsein des bedeutenden Beitrags, den die Regierung der Volksrepublik Mosambik mit ihrem Beschluß vom 3. März 1976 zur Schließung ihrer Grenzen zu Südrhodesien und zur strikten Anwendung von Sanktionen gegen das illegale Regime in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen geleistet hat,
- tief besorgt darüber, daß die vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen bisher noch nicht zum Ende des illegalen Regimes geführt haben, und in der Überzeugung, daß Sanktionen diesem Regime nur dann ein Ende bereiten können, wenn sie umfassend, verbindlich und streng überwacht sind und wenn Maßnahmen gegen Staaten ergriffen werden, die sie verletzen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 386 (1976) vom 17. März 1976,
- mit dem Ausdruck seiner besonderen Sorge über die anhaltende Verletzung von Sanktionen durch Südafrika und über dessen Unterstützung des illegalen Regimes in Südrhodesien,
- in Bekräftigung der primären Verantwortung des Vereinigten Königreichs als Verwaltungsmacht für die Ergreifung aller wirksamen Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Regimes in Südrhodesien ent-

sprechend den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen,

- in Bekräftigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung von Maputo zur Unterstützung des Volkes von Simbabwe und Namibia und insbesondere der Bestimmungen, die zur Hilfe für die Frontstaaten auffordern, die Opfer von Angriffshandlungen der rassistischen Minderheitsregime sind,
  - mit der Feststellung, daß die Volksrepublik Mosambik berechtigt ist, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen alle zum Schutz ihrer Souveränität und territorialen Integrität erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
1. verurteilt nachdrücklich das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien wegen seiner jüngsten Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Mosambik;
  2. erklärt feierlich, daß die Angriffshandlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien sowie seine wiederholten Angriffe und Drohungen gegen die Republik Sambia und die Republik Botswana eine ernste Verschärfung der Lage in diesem Gebiet darstellen;
  3. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten Unterstützung des illegalen Regimes in Südrhodesien unter Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats über Sanktionen gegen das Regime in Salisbury;
  4. erklärt erneut, daß das Weiterbestehen des illegalen Regimes in Südrhodesien eine Quelle der Unsicherheit und Instabilität in der Region bildet und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
  5. bekräftigt das Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung und bittet alle Staaten eindringlich, die Unterstützung für das Volk von Simbabwe und seine natio-